

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

6. PEA Amt

Von BEOPS über das EHG / AHG zum PEA Amt

Vortrag, gehalten auf der 15. Jahrestagung der
Leiterinnen und Leiter von Betreuungsbehörden

30.05. – 01.06. 2011 in Erkner

Robert Northoff

Prof. Dr. jur. Dipl. Psych.

Hochschullehrer in Neubrandenburg

1.1. Das Erforderlichkeitsprinzip

1. Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

1896 II BGB:

Ein Betreuer darf nur ... bestellt werden, ... soweit dies erforderlich ist.
Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit ... die Angelegenheiten
durch andere Hilfen ebenso gut ... besorgt werden können.

1.2. Vermeidung von Betreuungen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

- Demographische Entwicklung (mehr ältere, kranke Menschen, Abwanderung Junger aus MV) lässt sich kaum beeinflussen
- Fehlende Resilienz (größere Armut in MV, sich stärker auflösende Familienstrukturen) lässt sich nur mittelfristig beeinflussen
- Rolle der Gesellschaft (im Osten Staat traditionell als verantwortlicher Helfer, der Probleme abnimmt) muss langsam neu definiert werden
- Enttabuisierung (man hat keinen „Vormund“ mehr, aber: eine Betreuung verhängt sich leichter, man ist nicht mehr „verrückt“) ist an sich erwünscht
- Bessere soziale Infrastruktur in den Kommunen (personelle, finanzielle Einsparungen, fehlendes Wissen, Motivationsförderung) als Lösung?
- ...

1.3. BEOPS - Betreuungsoptimierung durch Soziale Leistungen

1. **Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt**

- Auf Anregung des JM MV sponsert das FM MV zusätzliche Soziale Arbeit in der Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin

2. Individuelle soziale Hilfen

- Eine Projektgruppe untersuchte in den Jahren 2008 und 2009 die die Effekte auf etwa 2000 Betreuungsfälle (U-Gruppe / K-Gruppe)

3. Struktur- und Sozialanalyse

- **durch eine empirische Erhebung zu den individuellen Hilfen**

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

- **durch Leitfadeninterviews zu strukturellen Verbesserungen**

5. Erwachsenenhilfegesetz?

- **durch den Entwurf eines Erwachsenenhilfegesetzes**

2.1.1. Spezielle Hilfen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. **Individuelle soziale Hilfen**

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Vorsorgevollmacht

- In etwa 10% der auswertbaren Fälle neu durch U-Gruppe veranlasst
- Betreuung steht der Vorsorgevollmacht nicht notwendig entgegen

Soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen, §§ 11 SGB XI, 45a ff SGB XI

- Ist die wohl häufigste Hilfe (geschätzt in 25% der Fälle)

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, §§ 53 - 60 SGB XII

- Ist eine häufige Hilfe (geschätzt in 15% der Fälle)

Hilfen für kranke Menschen, §§ 4, 11, 37, 37a SGB V

- Kamen häufiger vor (geschätzt in 7% der Fälle)

2.1.2. Spezielle Hilfen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

Soziale Dienstleistungen durch Krankenhäuser, § 11 LKHG MV

- Kamen geschätzt in 4% der Fälle vor

2. **Individuelle soziale Hilfen**

Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten, §§ 67 ff SGB XII

- Kamen geschätzt in 3% der Fälle vor

3. Struktur- und Sozialanalyse

Hilfen nur in Ausnahmefällen

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

- Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige, §§ 41, 27ff SGB VIII

- Unterstützung durch die Bewährungshilfe, § 56 d StGB

5. Erwachsenenhilfegesetz?

- Strafvollzugliche Hilfen zur Entlassung, § 74 StVollzG

2.1.3. Spezielle Hilfen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. **Individuelle soziale Hilfen**

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Nicht feststellbare Hilfen

- Maßnahmen der Eingliederung zur Arbeit und Leistungen, §§ 15 SGB II, 35 IV SGB III
- Hilfen in anderen Lebenslagen nach §§ 70 – 74 SGB XII wie die Hilfe zur Fortführung des Haushalts, § 70 SGB XII, und die Altenhilfe, § 71 SGB XII
- Behördliche Bestellung von Verfahrensvertretern, § 15 I 4 SGB X
- Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke entsprechend dem im PsychKG MV Gesetz geregelten Anspruch, § 4
- Leistungen durch eine trägerübergreifende Servicestelle, § 22 SGB IX oder auf Grund von Rahmenverträgen, § 79 SGB XII oder auf Grund anderer Vereinbarungen, §§ 75ff SGB X

Untersuchungsgruppe

Die Hilfen wurden in der Untersuchungsgruppe tendenziell häufiger als in der Kontrollgruppe geleistet.

2.2.1. Auswirkungen von Sozialer Arbeit

1. Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Vorschläge der Betreuungsbehörde 2008

Vorschläge der BB 2008*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Neuvorlage: Empfehlung der Betreuung (einschließlich Mehrfachnennungen)	70	55%	65	70%
Wiedervorlage: Aufhebung der Betreuung	46	15%	32	10%

* nGesamtU=521 und nGesamtK=482, Anlage 3

Vorschläge der Betreuungsbehörde 2009

Vorschläge der BB 2009*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Neuvorlage: Empfehlung der Betreuung (einschließlich Mehrfachnennungen)	73	58%	67	66%
Wiedervorlage: Aufhebung der Betreuung	32	11%	25	9%

* nGesamtU =532 und nGesamtK=475, Anlage 3

Hinweis: Wahrscheinlich hat es 2009 eine Annäherung der K Gruppe an die U Gruppe gegeben.

2.2.2. Auswirkungen von Sozialer Arbeit

1. Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Entscheidungen des Gerichts 2008

Entscheidung des VG 2008*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Neuvorlage: Erstbestellung	68	53%	56	60%
Wiedervorlage: Aufhebung	51	16%	33	11%

* nGesamtU = 521 und nGesamtK = 482, Anlage 3

Entscheidungen des Gerichts 2009

Entscheidung des VG 2009*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Neuvorlage: Erstbestellung	64	53%	57	61%
Wiedervorlage: Aufhebung	35	13%	24	10%

* nGesamtU = 534 und nGesamtK = 475, Anlage 3

Die Unterschiede betragen gemittelt bei Neuvorlagen etwa 7% und bei Wiedervorlagen etwa 4% der Fälle, also insgesamt etwa 5%.

2.2.3. Auswirkungen von Sozialer Arbeit

Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

- In der Gesamtstichprobe und rund 40% berufliche Betreuerinnen und rund 60% ehrenamtliche Betreuerinnen

2. **Individuelle soziale Hilfen**

- (Nur) bei den Neuvorlagen und knapp 60% berufliche Betreuerinnen und gut 40% ehrenamtliche Betreuerinnen

3. Struktur- und Sozialanalyse

- Es zeigten sich - in der Stichprobe - keine belastbaren Unterschiede zwischen der U- und der K-Gruppe; „mehr bzw. intensivere soziale Arbeit“ führte also nicht zu einer geringeren Zahl von Berufsbetreuungen

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

- Vielmehr führt Soziale Arbeit offenbar vor allem bei leichteren und mittelschweren Fällen zu Vermeidungen oder ehrenamtl. Betreuungen

5. Erwachsenenhilfegesetz?

2.3.1. Kostenersparnis durch Soziale Arbeit

1. Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Angefallene Kosten 2008

	Verfahrensart*	Kosten Berufsbetreuer	Kosten ehrenamt. Betr.	Kosten Gesamt**	Kosten pro Fall***	Anzahl der Fälle
U	N	10250,10	1321,47	11571,57	172,71	67
	W	49942,32	7781,59	57723,91	555,04	104
	Summe	60192,42	9103,06	69295,48	405,24	171
K	N	6359,55	1656,84	8016,39	125,26	64
	W	54995,02	12202,13	67197,15	622,20	108
	Summe	61354,57	13858,97	75213,54	437,29	172

* die Kosten für Eilsachen (E) und sonstige Verfahren (S) wurden 2008 nicht gesondert erfasst

** unabhängig vom Vermögensstand (vermögend/mittellos) des Betroffenen/Betreuten

In der U-Gruppe wurden 2008 durchschnittlich 32 € / Fall weniger ausgegeben als in der K-Gruppe

Angefallene Kosten 2009

In der U-Gruppe errechneten sich 2009 Fallkosten von 413 € und in der K-Gruppe Fallkosten von 450 €, Minderausgaben in der U-Gruppe also 37 € / Fall

2.3.2. Kostenersparnis durch Soziale Arbeit

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. **Individuelle soziale Hilfen**

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Ersparnisse durch Nachhaltigkeit

Soziale Interventionen wie

- ein gutes Krisenmanagement bei Krankheit
- der Umzug in ein geschütztes Heim
- eine gut formulierte Vorsorgevollmacht

können nachhaltig sein und länger als ein Jahr Wirkung zeigen.

Weitere Ersparnisse

- 2009 wurden nur 64% der Neueingänge der Betreuungsbehörde überhaupt vorgelegt, hinsichtlich der weiteren 36% besteht Potential
- Vermiedene Betreuungen sparen in einigen Fällen auch Kosten für Verfahrenspflegerinnen
- Sachverständigenkosten wären geringer, wenn die Gutachten erst nach einer Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt würden
- Hinzu kommen dürften Ersparnisse bei den Gerichten, wenn im Vorfeld Betreuungen vermieden werden

2.3.3. Kostenersparnisse durch Soziale Arbeit

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. **Individuelle soziale Hilfen**

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Mehrkosten bei den Kommunen durch Erfüllung von Ansprüchen?

-> **Externe Änderungen dürften kostenmäßig nicht ins Gewicht fallen**

- Änderungen bei Verfahrenspflegschaften und Sachverständigen
- Änderungen in Pflegeeinrichtungen und bei Eilfällen
- Änderungen im Netzwerk und bei Betreuerinnen

-> **Pflichtaufgaben bei Hilfestellungen sollten nicht betroffen sein,**

- weil Kommune zu rechtstreuem Verhalten verpflichtet ist

-> **Bei Ermessensentscheidungen kann es sein, dass Kommune durch die Beratung ihrer eigenen Behörde zu Leistungen veranlasst wurde**

- Wäre eine Betreuerin bestellt worden, wären die Leistungen aber später wohl auch eingefordert worden

3.1.1. Verfahrensbezogene Verbesserungen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt

- Mehr Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen veranlassen
- Gesetzliche Vorsorgevollmacht für Eheleute und Kinder nach Auswertung der ausländischen Erfahrungen neu diskutieren

2. Individuelle soziale Hilfen

- Regelmäßige Beteiligung der Betreuungsbehörde (führte auch nach Forschungsprojekt in Altena zu weniger Betreuungen)

3. **Struktur- und Sozialanalyse**

- Qualifizierte Ausbildung (typischerweise Soziale Arbeit) oder Fortbildungen und durchdachte Betreuerauswahl

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

- Für Fälle ärztlicher Entscheidungen, insbesondere Eilfälle, brauchen wir interdisziplinäre Klärung der „mutmaßlichen Einwilligung“, Arbeitsgruppe

5. Erwachsenenhilfegesetz?

- Bei akuten Vorfällen wird teilweise Beschleunigung des Verfahrens gewünscht

3.1.2. Verfahrensbezogene Verbesserungen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. **Struktur- und Sozialanalyse**

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

- Bei Sachverständigengutachten zuerst die Betreuungsbehörde einschalten und um Bericht bitten
- Übernahme von Verfahrenspflegschaften durch Rechtstudierende, Ehrenamtliche und (kostenlos?) durch Vereine
- Verstärkter Einsatz von ehrenamtlichen Betreuerinnen?
 - In Gesamtstichprobe 60% ehrenamtliche Betreuerinnen
-> Es ist daher richtig, diese zu werben und auszubilden
 - Unerfahrene Behördenmitarbeiter oder überforderte Angehörige sind aber für offenb. schwerer werdende Fälle häufig nicht geeignet
 - Auch in der Untersuchungsgruppe gab es kaum Fälle, bei denen bei **Neuvorlagen** ehrenamtliche Betreuer den Berufsbetreuern Fälle abnehmen konnten; anders war es aber bei **Wiedervorlagen**

3.2.1. Hilfebezogene Verbesserungen

Umfassendere Sozialleistungen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt
 - Auskömmliche Sozialleistungen für Betroffene (finanziell Schwächere können ihre Probleme nicht mehr abfangen)
2. Individuelle soziale Hilfen
 - Unmäßige Bürokratie und Überforderung der Bürger eindämmen (Ausfüllen von ARGE Formularen, Mitwirkungspflichten)
 - Fälle mangelhafter Kommunikation bei „schwierigen“ Bürgern als Problem erkennen (vgl. SILQUA Programm BMBF)
3. **Struktur- und Sozialanalyse**
 - Evtl. Budgetassistenten, Soziallotsen, Erwachsenenbeistand, Seniorenhilfe einführen und über Ämter und Betreuungsbehörde (vgl. Verfahrensvertreter nach 15 SGB X) organisieren
4. Ganzheitlicher Hilfeansatz
 - Fälle selbst gewählter Beschränkung Freier Träger diskutieren (Weigerung der FT, Taschengeld auszugeben)
5. Erwachsenenhilfegesetz?
 - Einzelvorschläge: ausgeprägtere Gehstruktur, effektivere Schuldnerberatung, besondere Vergütungen für Problemgruppen, geeignete Notfallplätze für Erwachsene in Krisensituationen

3.2.2. Hilfebezogene Verbesserungen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip - BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. **Struktur- und Sozialanalyse**

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Effizienteres Fallmanagement

- Ausbildung und fachliche Kompetenz der Betreuungsbehörde darf derjenigen der Betreuerinnen nicht nachstehen
- Mögliche betreuungsvermeidende Hilfen sollten systematisch aufgeklärt werden; formularmäßig anzuwendende Checkliste
- Bei komplexeren Fällen sollten Case-Management und Betreuungsplan Anwendung finden
- Es sollten regionale Betreuungsnetzwerke aufgebaut und genutzt werden
- Der überregionale Austausch in Arbeitsgemeinschaften und Verbänden sollte intensiviert werden

3.2.3. Hilfebezogene Verbesserungen

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. **Struktur- und Sozialanalyse**

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Spezifischere Fallbearbeitung

- Fälle der Fremdinstrumentalisierung ausschließen (Erbe? Schuldner?)
- Fälle fehlender Akzeptanz von Hilfe auffangen (Empathie – Respekt)
- Nach erfolgreichem Krisenmanagement loslassen
- Fälle der Demenz meist gut geeignet für ehrenamtliche Hilfe
- Bei geistigen Behinderungen differenzieren (leicht – schwer)
- Bei psychiatrischen Bildern „gesunde“ Phasen nutzen („Ruhen“)
- Arbeit mit Suchtkranken nur für erfahrene Betreuerinnen
- Doppeldiagnosen und vor allem Borderline Fälle nur an sehr erfahrene Berufsbetreuerinnen

4.1. Die kleine Lösung

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. **Ganzheitlicher Hilfeansatz**

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Sozialer Dienst der Justiz

Bei diesem Modell würde man dem Amtsgericht (Betreuungen) einen eigenen Sozialen Dienst als Betreuungsgerichtshilfe zuordnen.

- Die der Justiz zugeordnete Bewährungshilfe arbeitet prima facie nicht schlechter als die dem Jugendamt zugeordnete JGH
- Die formale Zuordnung ist wahrscheinlich weniger entscheidend als die auskömmliche Besetzung und inhaltliche Ausgestaltung.
- Die Einordnung in ein juristisches Ambiente entspricht allerdings nur wenig dem Prinzip Sach- und Bürgernähe und dem Subsidiaritätsgedanken.

4.2. Die mittlere Lösung

Betreuungsbehörde als zentrale Eingangsstelle

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. **Ganzheitlicher Hilfeansatz**

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Eine kommunale Behörde (z.B. die Betreuungsbehörde)

- Eingangsstelle für das Betreuungsverfahren
- Unterbreitet zunächst Hilfemaßnahmen
- Nur für die verbleibenden Fälle Vorlage ans Gericht

- Keine größeren verfassungsrechtlichen Bedenken
- Das Prinzip der Subsidiarität wird erfüllt
- Größere Sachnähe, bessere Kenntnis vom Betreuungsbedarf
- Größeres soziales Netzwerk, kürzere Wege im Rathaus
- Ausgeprägtere Bürgernähe, Kompetenz für einen Hilfeplan
- „Geringere Bedrohlichkeit“ einer Behörde für Betreute

- Konnexitätsprinzip dürfte greifen,
zwar nicht notwendig wegen der Leistungen (s.o.)
aber wohl behördlicher Mehraufwand

Häufigste Sorge: Die Behördenmitarbeiter/innen unterliegen einem höheren Kostendruck als unabhängige Richter/innen

Überlegung: Das mag sein, Kommunen benötigen solide Finanzierung!
Außerdem: Wenn das Geld in der Justiz nicht reicht, dort Einspargesetze?

4.3. Die große Lösung

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. **Ganzheitlicher Hilfeansatz**
5. Erwachsenenhilfegesetz?

-> Ein Erwachsenenhilfegesetz

-> Stellt die notwendige soziale Infrastruktur bereit

- gewährleistet die größere Sach- und Bürgernähe
- sichert Subsidiarität rechtlicher Betreuung gegenüber Hilfsangeboten
- hat wahrscheinlich auch positives Kosten – Nutzen – Saldo
- vorausgesetzt, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wird gewahrt

Die Analogie mit dem SGB VIII

basiert auf der Erfahrung des Verfassers, dass im SGB VIII der Hilfedanke und das Zusammenspiel mit freien Trägern und Gerichten recht gut gelungen sind, Hilfeinhalte und Mitwirkungen sind aber erwachsenengemäß zu gestalten

4.4. Chancen eines Erwachsenenhilfegesetzes

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. **Ganzheitlicher Hilfeansatz**
5. Erwachsenenhilfegesetz?

Das Gesetz sollte die unübersichtliche Vorschriftenlage bereinigen

- > andere Vorschriften z.B. zur häuslichen Pflege, zum Heimgesetz, zur Betreuung nach BGB und BtBG integrieren
- > oder müsste bei Landesvorschriften (z.B. PsychKG) zumindest den Bezug zu ihnen herstellen

Das Gesetz würde einen Paradigmenwechsel bedeuten

- > weg von der rechtlichen Betreuung und Psychiatrisierung
- > hin zu einem Konzept der Integration und Solidarität
- > sollte Förder-, Hilfe- und Schutzvorschriften enthalten
- > sollte damit gerichtliche Interventionen seltener machen

5.1 Aufbau eines ErwachsenenhilfeG analog SGB VIII

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

Allgemeine Grundlagen

- Würde des Menschen, Rolle der Familie, des Staates, Subsidiarität)
- Übergreifende Regelungen (Gleichbehandlung, Partizipation usw.)
- Regelung des Verhältnisses zu anderen Leistungen und Vorschriften

Leistungen

- Allgemeine Förderung
- Individuelle Hilfen
- Angebote zur Obhut

Schutzmaßnahmen

- Genehmigungs- und Aufsichtspflichten
- Rechtliche Betreuung
- Zivilrechtliche Unterbringung
- Unterbringung nach dem Psych-KG

Besonderheiten im Verfahren

- Zuständigkeiten
- Kostenregelungen
- Datenschutz

5.2 Mögliche Inhalte der Leistungsvorschriften

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Ganzheitlicher Hilfeansatz
5. **Erwachsenen-**
hilfegesetz?

1. Kap. **Allgemeine Grundlagen**

Jeder hilfebedürftige Erwachsene, der außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst zureichend wahrzunehmen, hat ein Recht auf Beachtung seiner Würde, Fürsorge und Betreuung. Fürsorge und Betreuung sind die natürliche Aufgabe seiner Familie; ist diese dazu nicht in der Lage, obliegen diese Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft

2. Kap. **Förderungen**

Angebote, die grds. jedermann zu gewähren sind, wie

- Erwachsenenförderung, die Förderung der Verbände wie Seniorenverbände, besonderer Gruppen wie z. B. Blinder,
- die Förderung der Familien Hilfebedürftiger oder auch besonderer Wohnformen wie Mehrgenerationenhäuser,
- Unterstützung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

3. Kap. **Individuelle Hilfe**

- Beratung, (sozialrechtlicher) Beistand, Budgetassistent,
- Ambulante Hilfen wie die Haushaltshilfe, Hilfe in einem gemeindepsychiatrischen Zentrum oder individuelle Obhutangebote
- dazu gehören in schwierigen Fällen auch Teamsitzungen und Hilfeplankonferenzen, interdisziplinär

5.3 Mögliche Inhalte der Schutzvorschriften

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

4. Kap. Genehmigungs- und Aufsichtspflichten

- Einrichtungen und Heime (Zuständigkeitsproblem)
- Vorgaben zum Qualitätsmanagement

5. Kap. Betreuung

- zentral bei der Betreuungsbehörde der Kommune
- zunächst alle Förder- und Hilfemaßnahmen
- Ultima ratio Vorlage des Sachverhalts bei Gericht
- BB zuständig für die Unterstützung und Überwachung

6. Kap. Unterbringung

- Verknüpfung mit dem BGB, § 1906 BGB
- und mit den Ländergesetzen über psychisch Kranke

Weitere Kap. Besonderheiten im Verfahren

- Zuständigkeiten,
- Kostenbeteiligungen,
- Datenschutz

5.4 Zwischenlösung: Amt für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle
soziale Hilfen

3. Struktur- und
Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher
Hilfeansatz

5. Erwachsenen-
hilfegesetz?

6. PEA Amt

Vorschlag Uwe Brucker: Schaffung eines PEA Amtes

Zuständigkeit

- **Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz**
- **ältere (gehbehinderte) und hilfsbedürftige Erwachsene**
- **Personen, denen ansonsten Betreuung bevorsteht**
- **Personen, denen ansonsten eine Einweisung bevorsteht**
- **Personen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind**

Nicht Zuständig

- **für Entscheidungen über Betreuungen**
- **für Entscheidungen über Einweisungen**

Zu Klären

- **für Interventionen bei Gewalt (Obhutangebote)**

5.4 Zwischenlösung: Amt für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Aufgaben

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle
soziale Hilfen

3. Struktur- und
Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher
Hilfeansatz

5. Erwachsenen-
hilfegesetz?

6. PEA Amt

(1) Präventive Leistungsangebote für erweiterten Personenkreis

- **bündelt die vorhandenen Leistungen**
- **klärt den Bedarf mittels aufsuchender Gehstruktur**
- **vermittelt als Ansprechpartner die Leistungen**

(2) Schutzangebote bei Gewalt

- **Meldestelle für Gewalt (evtl. in Kooperation mit der Heimaufsicht)**
- **Beratungsstelle für Betroffene**
- **Schutzangebote**
- **Leistungsbündelung wie oben**

(3) Aufgaben der Betreuungsbehörde

5.4 Zwischenlösung: Amt für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

1. Das Erforderlichkeitsprinzip
- BEOPS Projekt

2. Individuelle soziale Hilfen

3. Struktur- und Sozialanalyse

4. Ganzheitlicher Hilfeansatz

5. Erwachsenenhilfegesetz?

6. PEA Amt

Vorteile

- kann kommunal organisiert werden
- würde kein Bundesgesetz verlangen
- würde präventiv für weitere Personen wirken
- würde der Schutzfunktion ein Gesicht geben
- wäre Ansatz der Bürgernähe und Inklusion

Probleme

- würde wohl keinen flächendeckenden Schutz anbieten
- schon wieder neue Bürokratie?
- es bleiben Nebenstrukturen für Betreuungen/ PsychKG
- würde wohl zunächst zusätzliche Kosten bedeuten

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!